Strommix der E.ON Energie Deutschland GmbH

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 1 EnWG auf Basis der Daten von 2025, gültig ab 01.07.2026.

Mit diesem Strommix werden unsere Kunden beliefert:

Bei den E.ON Ökostrom Produkten beschafft E.ON für 100 % der von den Kunden verbrauchten Strommengen vom Umweltbundesamt ausgestellte bzw. anerkannte Herkunftsnachweise. Diese Herkunftsnachweise bescheinigen, dass Strommengen im Umfang des Verbrauchs der Kunden zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen, wie Wind- und Solarenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse und Erdwärme, erzeugt und in das Stromnetz eingespeist werden. Der Anteil „Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG" beim E.ON Ökostrom Produkt-Mix ist dennoch nicht mit 100 % ausgewiesen. Dies ist Folge einer gesetzlichen Regelung. Danach ist E.ON Energie Deutschland GmbH verpflichtet, den Anteil „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" in der Stromkennzeichnung anzugeben, und zwar sowohl im E.ON Ökostrom Produkt-Mix als auch im verbleibenden Energieträger-Mix. Der Anteil „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" ist der rein rechnerische Anteil der Erzeugungsmengen, die nach dem EEG gefördert werden, und beträgt 50,9 %. Mit der Stromkennzeichnung setzt die E.ON Energie Deutschland GmbH die Anforderungen gemäß § 42 EnWG um.

